

2120

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 6.5.2015

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten (APO-SMA)

Vom 14. April 2015 (Fn 1)

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (**GV. NRW. S. 572**) zuletzt geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

- (1) Sozialmedizinische Assistentinnen und Sozialmedizinische Assistenten (SMA) werden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztinnen und Ärzte in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der unteren Gesundheitsbehörde in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und des Berichtswesens tätig.
- (2) Die Ausbildung zur sozialmedizinischen Assistentin/zum sozialmedizinischen Assistenten soll zu verantwortlicher Mitwirkung bei Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen, Krankheiten und Behinderungen befähigen.

§ 2

Aufgabengebiet

Die Ausbildung soll befähigen, in der Gesundheitsvorsorge und -förderung, der Gesundheitspflege und -hilfe sowie in der regionalen Gesundheitsberichterstattung tätig zu sein. Hierzu zählen insbesondere Vorbereitung zu und Mitwirkung bei

1. epidemiologischen Untersuchungen,
2. Impfungen,
3. Schwangerenvorsorge, Familien-, Mütter-, ,Raucher-, Gewichts- und Ernährungsberatung,
4. aufsuchender sozialmedizinischer Beratung in Risiko- und Randgruppen,
5. Zusammenstellung und Einsatz gesundheitserzieherischer Medien und Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit,
6. Untersuchung und Beratung aus Anlass von
 - a) Funktions- und Entwicklungsstörungen,
 - b) körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder
 - c) Suchtgefährdungen und
7. Dokumentation und Aufbereitung amtlicher Berichte und Statistiken sowie von Untersuchungs- und Befragungsdaten.

§ 3

Ausbildungsverhältnis

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- (2) Das Ausbildungsverhältnis kann während der ersten drei Monate jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche gekündigt werden, danach bei Fortfall der Voraussetzungen des § 5 Nummer 2.

§ 4

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung gliedert sich in

1. eine praktische Unterweisung von in der Regel 1 340 Stunden und
2. einen theoretischen Lehrgang von mindestens viermonatiger Dauer und mindestens 420 Unterrichtsstunden.

(2) Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 Prozent der jeweiligen Ausbildungsdauer angerechnet.

(3) Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(4) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung zur Sozialmedizinischen Assistentin/zum Sozialmedizinischen Assistenten ab.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger oder eine andere gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die körperliche und persönliche Eignung zur Ausübung des Berufes besitzt.

§ 6

Zulassungsverfahren

Dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 5.

Der Nachweis nach Nummer 3 darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 7

Praktische Unterweisung

(1) Während der praktischen Unterweisung müssen die Praktikanten und Praktikantinnen mit den Aufgaben einer Sozialmedizinischen Assistentin/eines Sozialmedizinischen Assistenten vertraut gemacht werden. Sie soll von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Die praktische Unterweisung besteht aus fachbezogener Unterweisung an folgenden Stellen:

1.	untere Gesundheitsbehörde	3,0 Monate
2.	Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses	1,5 Monate
3.	Einrichtung für Körperbehinderte	1,5 Monate
4.1	Kinderkrankenhaus, pädiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder	
4.2	Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses	2,0 Monate

(3) Die Praktikanten und Praktikantinnen haben ein Berichtsheft nach dem Muster der **Anlage 1** zu führen. Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsbehörde vorzulegen. Berichte über Ausbildungsabschnitte, die nicht unmittelbar unter der Aufsicht der Ausbildungsbehörde stehen, sind von der Leiterin oder dem Leiter der jeweils ausbildenden Einrichtung abzuzeichnen.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an der praktischen Unterweisung und an dem theoretischen Lehrgang ist

nach den Mustern der **Anlage 2 und 3** nachzuweisen.

(5) Inhalt und Dauer der praktischen Unterweisung ergeben sich aus der **Anlage 4**. Die Ausbildungsbehörde bestimmt die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte.

(6) Auf die praktische Unterweisung kann auf Antrag eine in einer anderen Ausbildungsbehörde begonnene Ausbildung oder eine vergleichbare Tätigkeit angerechnet werden. In Ausnahmefällen können praktische Unterweisungsabschnitte bis zu höchstens zwei Monaten auch nach der Teilnahme am theoretischen Lehrgang abgeleistet werden. Hierüber entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 8

Lehrgang

(1) Der theoretische Lehrgang nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie) durchgeführt.

(2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung insgesamt mindestens 420 Stunden. Er kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden und schließt mit der Prüfung zur Sozialmedizinischen Assistentin/zum Sozialmedizinischen Assistenten ab.

(3) Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus dem Lehrstoffplan der **Anlage 5**.

§ 9

Prüfungsfächer

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf die in Anlage 5 genannten Unterrichtsfächer.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für Sozialmedizinische Assistentinnen und Sozialmedizinische Assistenten abgelegt.

(2) Die Prüfung wird abgenommen von

1. einer bei einer Behörde beschäftigten ärztlichen Kraft und
2. mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die den Lehrgang in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

(3) Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bestellt auf Vorschlag der Akademie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die leitende Kraft der Akademie, die Lehrgangsleitung und Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde haben Zutritt.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrgangs über die Ausbildungsbehörde an das Landesprüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das Berichtsheft über die praktische Unterweisung sowie die Bescheinigungen über die Teilnahme an den einzelnen Abschnitten der praktischen Unterweisung und am theoretischen Lehrgang beizufügen.

(2) Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und setzt im Benehmen mit der Leitung der Akademie die Prüfungstermine fest.

(3) Die Zulassung der Prüfung wird spätestens sieben Kalendertage vorher erteilt. Sie kann unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, fehlende Nachweise vor Prüfungsbeginn nachzureichen.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten kann die Bearbeitung von Fragen oder Themen sein. Für jede Aufsichtsarbeit stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(2) Über Aufgaben, Hilfsmittel und Aufsichtsführung entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

(3) Die Aufsichtsperson fertigt eine Niederschrift nach **Anlage 6**.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet das vorsitzführende Mitglied.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer nach Anlage 5 erstrecken.

(2) Die Prüflinge sind in Gruppen bis zu fünf Personen zu prüfen. Die auf jeden Prüfling entfallende Prüfungszeit soll bis zu zehn Minuten betragen. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

§ 14

Niederschrift

Über die Prüfung fertigt das vorsitzführende Mitglied eine Niederschrift nach **Anlage 7** für jeden Prüfling. In ihr werden die Prüfungsgegenstände, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten vermerkt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern unbeschadet der § 12 Absatz 4 und § 19 Absatz 1 wie folgt:

1	=	sehr gut	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2	=	gut	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3	=	befriedigend	=	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5	=	mangelhaft	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6	=	ungenügend	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierzu werden die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mit 50 Prozent berücksichtigt. Dabei lautet die Gesamtnote:

„sehr gut“	bei Werten unter 1,5,
„gut“	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
„befriedigend“	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,

„ausreichend“	bei Werten von 3,5 bis unter 4,5,
„nicht bestanden“	ab 4,5.

§ 16

Bestehen und Wiederholung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ beträgt.
- (2) Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Das vorsitzführende Mitglied entscheidet über eine weitere Teilnahme des Prüflings am theoretischen Unterricht.
- (3) Zur Wiederholungsprüfung hat der Prüfling sich entsprechend § 11 zu melden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine erneute Prüfung zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten nicht zulässig.

§ 17

Zeugnisse und Mitteilungen

- (1) Dem Prüfling ist nach der mündlichen Prüfung unverzüglich bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden und welche Einzelnoten er erhalten hat. Die Bekanntgabe ist nichtöffentlich.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, erhält der Prüfling ein Zeugnis nach **Anlage 8**.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Prüfling unverzüglich einen schriftlichen Bescheid nach § 15 Absatz 2 mit Angabe der Einzelnoten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird der Ausbildungsbehörde mitgeteilt.

§ 18

Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung

- (1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund und nur einmal zulässig. Er bedarf der Genehmigung des vorsitzführenden Mitglieds. Der Prüfling hat diesem die Gründe mitzuteilen. Bei Erkrankung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Nicht genehmigtes Fernbleiben von einem Prüfungsteil führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht fertigstellt oder die Prüfung unterbricht.

§ 19

Ordnungsverstöße

- (1) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder versucht er eine Täuschung, kann die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, bei Störungen oder Täuschungsversuchen außerhalb der mündlichen Prüfung das vorsitzführende Mitglied nach Anhörung der Aufsichtspersonen.
- (2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nichtbestanden erklären.
- (3) Das Landesprüfungsamt zieht das Zeugnis und die Erlaubnisurkunde ein.

§ 20

Einsicht

Dem Prüfling ist auf Antrag nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften

fünf Jahre aufzubewahren.

§ 21

Gleichwertige Ausbildungen, zuständige Behörde

(1) Das in einem anderen Bundesland erteilte Zeugnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.

(2) Personen nach Absatz 1, 2. Halbsatz dürfen ihre im Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen :

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Fußnoten :

Fn 1 In Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 (**GV. NRW. S. 388**).

Copyright 2015 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Anlage 1**Berichtsheft**

nach § 7 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle/ Einrichtung	Datum von bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk
------------------------------	------------------	--	--------------

.....
 (Ausbildungsbehörde)

Bescheinigung über die praktische Unterweisung
 nach § 7 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
 vom 14. April 2015

Ausbildungsstelle:

Herr/Frau

.....

hat von..... bis.....

an der praktischen Unterweisung regelmäßig teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit
 ganztägig mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt¹.

Die Unterweisung ist nicht/von bis.....

wegen.....unterbrochen worden¹.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....
 (Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Kanzlerstraße 4
40472 Düsseldorf

Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang
nach § 7 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Herr/Frau.....

.....
hat an dem theoretischen Lehrgang für sozialmedizinische Assistenten/ Assistentinnen
vom.....bis.....mit Erfolg teilgenommen.
Der theoretische Lehrgang ist nicht/vom.....bis.....
wegen.....unterbrochen worden¹.

Düsseldorf, den.....

(Siegel der Akademie)

.....
(Unterschrift der Lehrgangsleitung)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung
 nach § 7 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
 vom 14. April 2015

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele im Rahmen der Zuständigkeiten der jeweiligen Fachrichtungen
1. Untere Gesundheitsbehörde (500 Stunden)	Einführung in Struktur und Aufgabenbereiche des ÖGD einschließlich Rechtsgrundlagen; berufspraktische Einweisung in Haushaltsrecht, Verwaltungs- und Bürokunde; Einführung in Funktion und Arbeitsweise verschiedener Fürsorge- und Beratungsstellen zur Gesundheitspflege und -hilfe; Anleitung und praktische Mitarbeit an Einzelaufgaben zur Gesundheitsvorsorge, Berichtswesen und Dokumentation
2. Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses (250 Stunden)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit psychisch Kranken; Einführung in gruppentherapeutische Techniken und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
3. Einrichtung für Körperbehinderte (250 Stunden)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit Körperbehinderten; Einführung in Körperbehindertenpflege und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
4. Kinderkrankenhaus oder pädiatrische Fachabteilung des Krankenhauses (max. 340 Stunden gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Kinder
oder	oder
Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses (max. 340 Stunden gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Erwachsener

**Lehrstoffplan
für den theoretischen Lehrgang**

Übersicht

Nach § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
1. Berufspraktische Rechts- und Verwaltungskunde	
- ÖGW, Gesundheitsverwaltung (u.a. Institutionen, Behördenorganisation, Rechts- und Fachaufsicht)	20
- allgemeine Grundlagen des Haushalts- und Rechnungswesens, des Dienstrechts und der Berufskunde	20
- gesundheitsbezogene Rechtsgrundlagen, soziales Sicherungssystem	20
- allgemeine Grundlage der Sozial- und Jugendhilfe	<u>20</u>
	80
2. Epidemiologisch bedeutsame Krankheiten und Gesundheitsrisiken	
- Epidemiologie nichtübertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Herz-Kreislaufkrankheiten, Krebs, psychische und altersbedingte Beeinträchtigungen, gesundheitsschädigendes Verhalten)	16
- Epidemiologie übertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Geschlechtskrankheiten, AIDS, Tbc, infektiöse Kinderkrankheiten)	16
- regionale Gesundheitsplanung	8
- methodische Grundlagen (u.a. epidemiologische Untersuchungs- /Befragungstechniken, Screeningansatz, Operationalisierung, Standardisierung)	20

	60
3. Berichtswesen und Dokumentation	
- Informationssysteme im Gesundheitsamt (u.a. im jugendärztlichen, amtsärztlichen, sozialpsychiatrischen Dienst), Datenschutz	12
- Berichts- und Dokumentationsformen (u.a. behördlicher Schriftverkehr, Registratur, Formular- und Karteiwesen)	12
- methodische Grundlagen (u.a. Datenerhebung, Codierung, EDV- Bearbeitung, deskriptive Auswertetechniken)	24

Anlage 6

Landesprüfungsamt für
Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
nach § 12 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO/SMA)
vom 14. April 2015

am in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Auswahlthema:

1.....

2.....

3.....

Die Aufsicht führte ich. Jedem Prüfling wurden die vollständigen Prüfungsunterlagen und die zugelassenen Hilfsmittel ausgehändigt. Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, dass die gesamte Prüfung bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch als nicht bestanden bewertet werden kann.

Unregelmäßigkeiten:

.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname:

.....

Dauer der Abwesenheit von Uhr bis Uhr.

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurden auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

.....

.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt. Ich versichere pflichtgemäß, dass außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

- Medizinalstatistik, regionale Gesundheitsberichterstattung 12
60

4. Gesundheitsvorsorge und -förderung

- Gesundheitsvorsorge - Angebote des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Mütterberatung, Impfungen, jugendärztliche Spezialsprechstunden) 16

- Gesundheitsvorsorge - Angebote des ÖGD für Erwachsene und ältere Menschen (u.a. Schwangeren- und Familienberatung, Raucher- und Ernährungsberatung) 16

- regionale Angebote anderer Träger zur Gesundheitsvorsorge/-förderung 8

- soziologische, psychologische und pädagogische Aspekte gesundheitsbezogenen Verhaltens, Kommunikation 16

- spezielle kommunikative Fertigkeiten (u.a. Kontaktaufbau und Gesprächsführung bei Beratung und Betreuung, Auswahl und Einsatz von Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Planungstechniken) 24

80

5. Gesundheitspflege und -hilfe

- Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Spezialsprechstunden, Hausbesuche) 24

- Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für ältere Menschen, Behinderte, chronisch Kranke, Drogen- und Alkoholgefährdete, psychisch Kranke, Geschlechts-, AIDS- und Tbc-Kranke) (u.a. Spezialsprechstunden, Hausbesuche) 40

- spezielle Rechtsgrundlagen der Sozial- und Jugendhilfe (u.a. vorbeugende Gesundheitshilfen, nachgehende Kranken- und Behindertenhilfen, Hilfe bei Pflegefällen, chronischen Krankheiten) 24

- regionale Dienste anderer Träger der Gesundheitspflege und -hilfe 12
100

Exkursionen 40

Summe 420

Anlage 7 (Seite 1 von 2)

Akademie für öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf
- Der Prüfungsausschuss-
für SMA

Prüfungsniederschrift
nach § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsort, -datum)

.....
(Ausbildungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA) vom 14. April 2015 (GV. NRW. S. 388) unterzogen und ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vomzugelassen worden.

- Erstprüfung (Seite 2)
- Wiederholungsprüfung

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Vorsitzendes Mitglied:

weitere Mitglieder:

.....

.....

Der schriftliche Teil der Prüfung hat amstattgefunden.

Aufsichtsperson.....

Anlage 7 (Seite 2 von 2)

Die mündliche Prüfung hat amstattgefunden.

Gegenstände der Prüfung:

.....

.....

Die Prüfungsleistungen wurden im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung mit je 50 Prozent bewertet:

1. Schriftliche Prüfung:	Note	Anteil	Wert
Arbeit 1 =		x 0,25	} 50 Prozent
Arbeit 2 =		x 0,25	
2. Mündliche Prüfung			
Fach 1 =			} 50 Prozent
Fach 2 =			
Fach 3 =			
Fach 4 =			
Fach 5 =			
Summenwert			

Gesamtnote

- Die Prüfung ist bestanden. Dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden. Dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden. Dem Prüfling ist mitgeteilt worden, dass eine Zulassung zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht gestattet ist.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Vorsitzendes Mitglied)

weitere Mitglieder:

.....

.....

.....

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Zeugnis

über

die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in)

nach § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA)
vom 14. April 2015

Herr/Frau

.....

geboren am in.....

hat am..... vor dem Prüfungsausschuss in.....

die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in) nach der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistentinnen/Assistenten (APO-SMA) vom 14.
April 2015 (GV. NRW. S. 388) mit der Gesamtnote: bestanden.

.....

(Ort)

(Datum)

Vorsitzendes Mitglied
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

(Unterschrift)